

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht 15.11.2022
(Prof. Flora, Prof. Glaser)

I.

Stefan schläft im Schnellzug ein und merkt nicht, dass dieser auf einem Abstellgleis „geparkt“ und abgesperrt wird. Als Stefan allein im dunklen Zug sitzend aufwacht, ist er zunächst sehr fasziniert, dass der Fahrer des Schnellzugs die Tür zum Führerstand nicht verschlossen hat. Stefan möchte die Gelegenheit für ein tolles Handyvideo zu nützen: Er setzt sich in den Führerstand und probiert, den Zug zu starten, um zumindest ein paar Meter zu fahren. Da er sich allerdings überhaupt nicht auskennt, schafft er es nicht, den Motor in Gang zu setzen. Er findet im Führerstand drei Gutscheine zu je 1 € für gratis Sitzplatzreservierungen. Die steckt er ein. Jetzt beginnt er darüber nachzudenken, wie er den Zug überhaupt verlassen könnte. Stefan beginnt sich zu fürchten, nun erfrieren zu müssen. Daher sieht er sich dazu veranlasst, mit dem Nothammer ein Fenster einzuschlagen und ins Freie zu klettern. Den mechanischen Notöffnungshebel an der Tür kennt er nicht. Beim Einschlagen der Scheibe wird er von seiner Arbeitskollegin Tamara, welche sich zufällig am Bahnsteig befindet, beobachtet. Am nächsten Tag sucht die ÖBB bereits den Vandalen über die Medien. Daraufhin erzählt Tamara ihrer Schwester Julia davon, die ihr rät, die Situation auszunützen, um Stefan zur Zahlung von Geld zu bringen. Anschließend schickt Tamara an Stefan folgende SMS: „Habe dich gestern beobachtet und fotografiert. Morgen im Büro gibst du mir Euro 500,-, sonst zeige ich dich an.“ Stefan übergibt Tamara am nächsten Tag das Geld. Doch schon wenige Tage später plagt Tamara ein schlechtes Gewissen, weshalb sie zur Bank geht, Euro 500,- abhebt und sie Stefan bei nächster Gelegenheit zurückgibt. Er freut sich sehr und schenkt Tamara einen Sitzplatzreservierungsgutschein.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von Stefan, Tamara und Julia!

II.

X ist angeklagt, seine Mutter absichtlich schwer verletzt zu haben (§ 87 Abs 1 StGB). Er habe ihr durch mehrere Schläge mit der Faust ins Gesicht einen verschobenen Nasenbeinbruch zugefügt. In der HV beantragt der Verteidiger von X die Ladung des Y, der bezeugen könnte, dass X nur einmal und zwar mit der flachen Hand zugeschlagen hat. Das Gericht weist den Antrag mit der Begründung ab, dass gegen den Y, einen Serben, ein Aufenthaltsverbot bestehe, und daher keine Ladung möglich sei. Das Gericht verurteilt den X wegen absichtlich schwerer Körperverletzung. Es führt im Urteil aus: „Aus dem objektiven Tathergang lässt sich zwanglos ableiten, dass es dem Angeklagten darauf angekommen ist, einen solchen schweren Erfolg herbeizuführen.“

- 1. Welches Gericht ist für die Hauptverhandlung zuständig?***
- 2. Welches Rechtsmittel wird der Verteidiger erheben und warum?***
- 3. Wäre eine Diversion möglich, wenn X 15 Jahre alt gewesen wäre? (Begründen Sie Ihre Antwort)***

Viel Erfolg!